



Anpassung der Satzung an die Mustersatzung lt. Anlage 1 zu § 60 AO

Das Jahressteuergesetz 2009 schreibt verbindlich vor, dass die Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Regelungen enthalten muss, die sich aus einer in das Gesetz übernommenen Mustersatzung ergeben (Anlage 1 zu § 60 AO). Nach einem Beschluss auf Bundesebene müssen die Formulierungen der Mustersatzung **wortgleich** übernommen werden. Lediglich der Aufbau und die Reihenfolge müssen nicht zwingend mit der < Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO < übereinstimmen. **Bereits bestehende Vereine sollten die Satzung bei der nächsten Satzungsänderung anzupassen.**

Nachstehend der § 60 der Abgabenordnung (AO), der die gesetzliche Grundlage bildet:

§ 60 - Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der > Anlage 1 < bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

Hinweise - Links

Die weiteren Satzungsbestimmungen, z.B. über die Organe des Vereins, die Rechte und Pflichten der Mitglieder usw., sind für steuerliche Zwecke – abgesehen von der Regelung der Mitgliedsbeiträge – im allgemeinen ohne Bedeutung. Eine vollständige Satzung finden Sie z.B. auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Hannover unter:

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1613684_L20.pdf

Bitte die bestehende Satzung hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs prüfen und bei Zweifelsfragen mit dem Finanzamt Nienburg, Herrn Hartmann, klären.

Mit Schützengruß





Mustersatzung für Vereine

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die(Körperschaft) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - mildtätige - kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das -
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),
– der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).

